



## Präambel

**„Lehre uns bedenken,  
dass wir sterben müssen,  
auf dass wir klug werden.“**

Psalm 90, 12

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bestattet. Zugleich ist er eine Stätte der Verkündigung christlicher Auferstehungshoffnung.

Hier ist der Ort, an dem der Verstorbenen sowie der eigenen Sterblichkeit gedacht wird: Ausdruck bleibender Verbundenheit Lebender und Toter in Christus.

Diese Bedeutung und diese Aufgaben des Friedhofes kommen nicht nur durch das gesprochene Wort in der Friedhofskapelle und am Grabe, sondern auch durch die Gestaltung des Friedhofes, angemessene Grabmale und entsprechender Bepflanzung der Grabstätten zum Ausdruck.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Geltungsbereich, Bestimmung und Verwaltung des Friedhofs	1
§ 2	Öffnungszeiten, Zutritt	2
§ 3	Verhalten auf dem Friedhof	2
§ 4	Maßnahmen zum Schutz der Umwelt	3
§ 5	Gewerbliche Arbeiten	4

## **II. Bestattungen**

§ 6	Zeitpunkt der Bestattung	5
§ 7	Vorbereitung der Grabstätte	6
§ 8	Särge	6
§ 9	Urnen	6
§ 10	Ruhefristen	7
§ 11	Benutzung der Leichenhalle	7
§ 12	Bestattung	7
§ 13	Trauerfeiern	8

## **III. Arten von Grabstätten**

§ 14	Allgemeines	9
§ 15	Wahlgrabstätten	9
§ 16	Familiengrabstätten	10
§ 17	Reihengrabstätten	11
§ 18	Gemeinschaftsanlagen	11
§ 19	Erdbestattungshain	11
§ 20	Urnenwahlgrabstätten	12
§ 21	Urnenrasengrabstätten	12
§ 22	Urnenreihengrabstätten	12
§ 23	Urnengemeinschaftsanlagen	13
§ 24	Urnenhain	13
§ 25	Patenschaftsgräber	13

§ 26	Beisetzung von Urnen in Erdgrabstätten	14
------	--	----

**IV. Rechte an Grabstätten**

§ 27	Erwerb und Übertragung der Nutzungsrechte	14
------	---	----

§ 28	Dauer der Rechte an Grabstätten	15
------	---------------------------------	----

§ 29	Umbettung	17
------	-----------	----

**V. Grabstättengestaltung**

§ 30	Gestaltung der Grabstätten	17
------	----------------------------	----

§ 31	Herrichtung und Pflege der Grabstätte	18
------	---------------------------------------	----

§ 32	Vernachlässigung der Grabpflege	18
------	---------------------------------	----

§ 33	Gestaltungsvorschriften für Grabmale	19
------	--------------------------------------	----

§ 34	Zustimmungserfordernis	19
------	------------------------	----

§ 35	Anlieferung	20
------	-------------	----

§ 36	Fundamentierung und Befestigung	20
------	---------------------------------	----

§ 37	Unterhaltung	20
------	--------------	----

**VI. Schlussbestimmungen**

§ 38	Friedhofsgebühren	21
------	-------------------	----

§ 39	Schadenshaftung	21
------	-----------------	----

§ 40	Alte Rechte, Kriegsgräber	22
------	---------------------------	----

§ 41	Rechtsbehelf	22
------	--------------	----

§ 42	Schließung/Entwidmung	22
------	-----------------------	----

§ 43	Inkrafttreten	23
------	---------------	----



## **§ 1 Geltungsbereich, Bestimmung und Verwaltung des Friedhofs**

(1) Der Geltungsbereich der Friedhofsordnung umfasst den Hauptfriedhof, der im Eigentum des Kirchenverbandes Braunschweig steht, sowie die in Anlage 1 genannten Ortsteilfriedhöfe der Verbandsmitglieder, für die der Kirchenverband Braunschweig die Trägerschaft hat.

(2) Der Hauptfriedhof ist gemeinschaftlicher Begräbnisplatz für die Kirchengemeinden in der Stadt Braunschweig und dient der Bestattung

- a) aller Personen, die ein Anrecht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte (Wahlgrabstätte) haben,
- b) derer, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz in der Stadt Braunschweig hatten,
- c) anderer Personen, bei Vorliegen berechtigter Interessen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
- d) von Tot- und Fehlgeburten, deren Eltern den Hauptwohnsitz in der Stadt Braunschweig haben,
- e) der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte (Ungeborene) falls die Eltern ihren Hauptwohnsitz in Braunschweig haben.

(3) Die in der Anlage genannten Ortsteilfriedhöfe dienen der Bestattung

- a) aller Personen, die ein Anrecht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte (Wahlgrabstätte) haben,
- b) derer, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz in der Kirchengemeinde hatten, in deren Einzugsbereich der Ortsteilfriedhof liegt,
- c) anderer Personen, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Verwaltung des Hauptfriedhofes sowie der Ortsteilfriedhöfe in Trägerschaft des Kirchenverbandes und die Beaufsichtigung des Beerdigungswesens obliegt dem Vorstand. Sie richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen sowie den allgemeinen staatlichen Vorschriften. Der Vorstand wird, unbeschadet seiner Entscheidungsbefugnis und Verantwortung, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt durch den Friedhofsausschuss.

Der Friedhofsausschuss besteht aus 7 Personen, und zwar der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, die/der auch den Vorsitz im

Friedhofsausschuss führt, zwei ordinierten Mitgliedern und vier nicht ordinierten Mitgliedern der Verbandsversammlung, die von der Verbandsversammlung zu wählen sind; 2 Mitglieder sollten einer Kirchengemeinde, in deren Bereich ein Ortsteilfriedhof liegt, angehören.

Zu Gestaltungsfragen beruft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Friedhofsausschuss einen Beirat, dem neben einer/einem kirchlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die/der für Fragen des Denkmalschutzes zuständig ist, drei weitere sachkundige Personen angehören sollten. Darüber hinaus kann der Vorstand auf Vorschlag des Friedhofsausschusses für weitere Aufgabenstellungen ebenfalls thematisch und zeitlich befristete Arbeitskreise einsetzen.

## **§ 2 Öffnungszeiten, Zutritt**

(1) Der Hauptfriedhof ist während des Tages für den Besuch geöffnet. Mit Anbruch der Dunkelheit wird der Friedhof geschlossen. Sofern die Friedhofsverwaltung am Eingang keine abweichende Öffnungszeit bekannt gibt, ist ein Aufenthalt auf dem Friedhof in der Zeit von 18.00 bis 7.00 Uhr im Winterhalbjahr und in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr im Sommerhalbjahr grundsätzlich nicht gestattet.

Öffnungszeiten auf Ortsteilfriedhöfen können abweichend geregelt werden.

(2) Der Friedhofsausschuss kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

## **§ 3 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Es wird erwartet, dass Besucher des Friedhofes sich der Würde des Ortes entsprechend ruhig verhalten und Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben richten, unterlassen. Wer Anordnungen, die mit der Aufsicht betrauten Personen nicht Folge leistet oder gegen diese Friedhofsordnung verstößt, kann vom Friedhof verwiesen und wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht erlaubt:

- a) gegen Ordnungsbestimmungen (§ 2 und § 4 dieser Ordnung) zu verstoßen,
- b) zu spielen und zu lärmern

- c) Gräber, Grünanlagen und Wege zu beschädigen, zu verunreinigen oder Einfriedigungen zu übersteigen,
- d) zu betteln, Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- e) abgängigen Grabschmuck außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze auf dem Friedhof abzulegen,
- f) nicht vom Friedhof stammende Abfälle, Erdaushub, alte Grabsteine und Einfassungen abzulegen,
- g) in der Nähe von Bestattungsfeiern auf dem Friedhof zu arbeiten,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und, soweit nicht gerade eine Beerdigung stattfindet, an kurzer Leine geführte Hunde,
- i) Friedhofsanlagen und Wege zu befahren, ausgenommen mit Sargwagen, Rollstühlen und Kinderwagen,
- j) über Trauerfeiern und Beerdigungen Fotos, Film-, Video-, Fernseh-, Ton- oder handschriftliche Aufzeichnungen zur Veröffentlichung anzufertigen; Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Pfarrers/der Pfarrerin und der Friedhofsverwaltung zulässig
- k) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen.

(3) Totengedenkfeiern sind grundsätzlich 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(4) Der Vorstand kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind. Die Genehmigung von Ausnahmen ist jederzeit frei widerruflich. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

#### **§ 4 Maßnahmen zum Schutz der Umwelt**

(1) Die Umweltverantwortung, die Gott den Menschen mit seiner Schöpfung aufgegeben hat, gebietet es gerade auf dem Friedhof als einer Stätte des Lebens und der Verkündigung des Ostersieges Jesu Christi, das Leben der Tiere und Pflanzen zu achten.

(2) Um dem Rechnung zu tragen, sind auf dem Friedhof auch das Entstehen nicht kompostierfähiger Abfälle zu vermeiden; bei der Grabbepflanzung sind heimische standortgerechte Pflanzen zu bevorzugen.

(3) Insbesondere ist es auf dem Friedhof nicht zulässig,

- a) Kränze, Blumengestecke oder sonstigen Grabschmuck aus nicht kompostierfähigen Materialien zu verwenden,
- b) Schädlingsbekämpfungsmittel, Kunstdünger und Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden,
- c) nicht biologisch abbaubare chemische Mittel zur Grabsteinreinigung zu verwenden,
- d) Teerpappe und Folien (z.B. als Unterlage für Grabkies) auszulegen,
- e) Abfälle außerhalb bzw. in andere als für den jeweiligen Abfall vorgesehenen Behälter abzulegen,
- f) frei lebende Tiere zu beeinträchtigen.

Richten frei lebende Tiere auf dem Friedhof Schaden an, so regelt die Friedhofsverwaltung auf Anzeige von Friedhofsbenutzern das weitere Vorgehen.

Der Vorstand kann bei Verstößen gegen die Buchstaben a) bis f) die Verantwortlichen zur Übernahme der Kosten für die umweltschonende Entsorgung solcher Materialien heranziehen.

## **§ 5 Gewerbliche Arbeiten**

(1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die die erforderliche Fach- und Sachkunde besitzen.

(2) Die Gewerbetreibenden verpflichten sich durch schriftliche Erklärung, dass sie und ihre Betriebsangehörigen die Vorschriften der Friedhofssatzung beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder die von ihnen beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz ist nachzuweisen.

(3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof grundsätzlich nur an Werktagen von Montag bis Freitag während der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Fahrtore sind nach Benutzung zu schließen. In den Fällen des § 2 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. In besonderen Fällen können Arbeiten auch an Samstagen genehmigt werden. Ausgenommen von den Arbeitszeitregelungen sind Bestattungsunternehmer, die eine Leiche zum Friedhof überführen.

(4) Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum oder Abfall ablagern, auch nicht an den für Friedhofsabfälle bestimmten Stellen.

Abfälle, die anlässlich oder im Zusammenhang mit gewerblichen Arbeiten entstehen, sowie Baumaterial und dergleichen sind von den Gewerbetreibenden außerhalb des Friedhofs auf ihre Kosten zu entsorgen. Das Befahren des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen ohne Ausnahmegenehmigung ist untersagt. Ebenfalls untersagt ist, Geräte und Fahrzeuge an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs zu reinigen.

Es ist zu gewährleisten, dass nach Abschluss der Arbeiten der Friedhof/Arbeitsbereich auf dem Friedhof in ordnungsgemäßem Zustand hinterlassen wird.

(5) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen, kann die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen in Trägerschaft des Kirchenverbandes vom Vorstandsvorstand untersagt werden.

(6) Werbung von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof oder in den Feierhallen ist nicht gestattet.

## **§ 6 Zeitpunkt der Bestattung**

(1) Die Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzumelden und darf erst nach Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritt des Todes vorgenommen werden. Die Sterbeurkunde, bzw. die in § 9 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes vom 8. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung genannten Bescheinigungen sind vor der Beerdigung bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.

Vor der Beisetzung einer Urne sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und eine Bescheinigung über die Einäscherung beizubringen.

(2) Tag und Stunde der Bestattung setzt die Friedhofsverwaltung im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Bestattungsunternehmen und bei kirchlichen Bestattungen mit dem zuständigen Pfarramt fest.

**§ 7 Vorbereitung der Grabstätte**

- (1) Die Gräber werden nach Zuweisung der Grabstätte durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,80 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Müssen für eine Beerdigung Randsteine, Einfriedigungen oder Grabmale entfernt werden, führt die Friedhofsverwaltung das Erforderliche auf Kosten des hierzu Verpflichteten durch. Das Wiederherichten der Grabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten der Grabstätte, und zwar innerhalb von 4 Monaten nach Beerdigung bzw. Beisetzung.

**§ 8 Säрге**

- (1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, dies gilt auch für die Innenausstattung des Sarges und für das Füllmaterial, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Säрге mit verlöteten Zinkeinsätzen müssen luftdurchlässig gemacht werden, außer im Fall des § 16 Abs. 8.
- (2) Die Säрге sollen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:
  - a) für Verstorbene bis 5 Jahre  
1,50 m Länge, 0,50 m Breite, 0,60 m Höhe,
  - b) für Verstorbene über 5 Jahre  
2,10 m Länge, 0,75 m Breite, 0,70 m Höhe.

Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und bedarf deren Zustimmung.

**§ 9 Urnen**

Die auf den Friedhöfen beizusetzenden Aschenreste sind in dicht schließenden Gefäßen (Urnen) zu verwahren. Urnen sind aus leicht vergänglichem Material - als solches gilt auch dünnes Eisenblech - zu fertigen. Die Verwendung von Überurnen ist zulässig.

**§ 10 Ruhefristen**

Die Ruhefrist beträgt

bei Erdbegräbnissen	25 Jahre
bei Begräbnissen von Kindern	15 Jahre
für Urnen	20 Jahre
in entsprechend ausgewiesenen Grabfeldern	15 Jahre

**§ 11 Benutzung der Leichenhalle**

(1) Die Aufnahme einer Verstorbenen/eines Verstorbenen in der Leichenhalle erfolgt nach den Vorschriften des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes vom 8. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ist die/der Verstorbene in der Leichenhalle untergebracht, so darf der Sarg nur von dem jeweiligen Bestattungsunternehmen auf Wunsch der Angehörigen bis spätestens eine Stunde vor der Trauerfeier oder Beerdigung geöffnet werden, vorausgesetzt, dass keine gesundheitsaufsichtlichen Bedenken bestehen.

Das Ausschmücken der Leichenhalle ist unzulässig.

**§ 12 Bestattung**

(1) Verstorbene, die einer christlichen Kirche angehören, werden grundsätzlich kirchlich bestattet. Über die Versagung eines kirchlichen Begräbnisses entscheidet der/die zuständige Pfarrer/Pfarrerin. Gegen die Versagung des kirchlichen Begräbnisses kann bei der Pröpstin/beim Propst Einspruch erhoben werden. Wird ein kirchliches Begräbnis nicht gehalten, entfällt auch das Bestattungsgeläut.

(2) Verstorbene, die nicht einer christlichen Kirche angehören, können unter Mitwirkung von Vertreterinnen/Vertretern ihrer Glaubensgemeinschaft oder einer/eines freien Rednerin/Redners bestattet werden.

(3) Die Beteiligung freier Redner/Innen bei Bestattungen kann unter der Voraussetzung erfolgen, dass den christlichen Glauben herabsetzende oder das christliche Empfinden verletzende oder verunglimpfende Äußerungen oder politische Akklamationen unterlassen werden. Verstößt ein/e Redner/in hiergegen, so wird er/sie verwart. Bei einem weiteren Verstoß wird er/sie zu Beerdigungsfeiern auf dem Friedhof als Redner/in nicht mehr zugelassen.

Redner/innen, die durch ihr Verhalten zum Ausdruck bringen, dass

sie solche Äußerungen abgeben werden, können von vornherein nicht zugelassen werden.

(4) Entsprechendes gilt für das Singen am Grabe.

### **§ 13 Trauerfeiern**

(1) Trauerfeiern können am Grab, in der Hauptkapelle/Friedhofskapelle oder in einem dafür bestimmten Feierraum gehalten werden. Trauergottesdienste, die von Geistlichen der Kirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehalten werden, können grundsätzlich in der Friedhofskapelle bzw. in der Hauptkapelle auf dem Hauptfriedhof stattfinden.

(2) Für Trauergottesdienste kann die Benutzung der Kirche vom zuständigen Pfarramt unter Beachtung der kirchengesetzlichen Bestimmungen zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(3) Das Bestattungsgeläut ist liturgischer Bestandteil eines christlichen Begräbnisses.

(4) Ansprachen innerhalb eines Trauergottesdienstes können nur im Einvernehmen mit dem/der Geistlichen gehalten werden. Das gilt auch für die Mitwirkung von Chören oder Instrumentalmusik.

(5) Für Trauerfeiern, die nicht von Geistlichen der Kirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehalten werden, steht ein Feierraum in der Kapelle des Hauptfriedhofes zur Verfügung.

(6) Die für das Ausschmücken der Kapelle sowie des Feierraumes bestehenden Vorgaben und Anordnungen des Friedhofsträgers sind zu beachten. Bei Trauergottesdienste in Kirchen ist das Einvernehmen mit dem Pfarramt herzustellen.

(7) Bei der Trauerfeier muss die/der Verstorbene in einem dicht gefugten und geschlossenen Sarg aufgestellt werden. Die Aufbahrung der Leiche einer an ansteckender Krankheit verstorbenen Person in der Friedhofskapelle ist nur zulässig, wenn durch Zeugnis eines/einer Amtsarztes/Amtsärztin nachgewiesen ist, dass die zur Verhinderung einer Ansteckung genügenden Maßnahmen getroffen worden sind.

**§ 14 Allgemeines**

(1) Eine Grabstätte ist ein örtlich festgelegter Teil des Friedhofsgrundstücks (mit dem darunter liegenden Erdreich), an dem Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung verliehen werden. Eine Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen. Es werden unterschieden:

- I. Erdgrabstätten:
  - a) Wahlgrabstätten (§ 15)
  - b) Familiengrabstätten (§ 16)
  - c) Reihengrabstätten (§ 17)
  - d) Gemeinschaftsanlagen (§ 18)
  - e) Erdbestattungshain (§ 19)
- II. Urnengrabstätten:
  - a) Urnenwahlgrabstätten (§ 20)
  - b) Urnenrasengrabstätten (§ 21)
  - c) Urnenreihengrabstätten (§ 22)
  - d) Urnengemeinschaftsanlagen (§ 23)
  - e) Urnenhain (§ 24)

Erbbegräbnisstellen sind nicht zugelassen

(2) Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstätte.

**§ 15 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind für Erdbestattungen bestimmte Grabstätten. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten umfasst:

- a) die Auswahl der Grabstätte
- b) das Bestimmungsrecht zu Bestattungen im Rahmen des im § 27 genannten Personenkreises.
- c) Bestimmung der Gestaltung des Grabmals, des Schmucks und der Unterhaltung im Rahmen der Bestimmungen der Friedhofsordnung.
- d) Recht zur Verlängerung des Nutzungsrechtes (gem. § 28)
- e) Pflicht zur Pflege der Grabstätte
- f) Bestimmung des Nachfolgers für dieses Nutzungsrecht.

(2) Wahlgrabstätten werden als einstellige oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Die Nutzungsfläche einer einstelligen Wahlgrabstätte beträgt in der Regel 2 m<sup>2</sup>, bei mehrstelligen Grabstätten das Mehrfache davon.

(3) Einstellige oder mehrstellige Grabstätten werden auch für künftige Todesfälle im Voraus mit einer vom Tage der Verleihung an laufenden Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben.

(4) Erwerb und Übertragung des Nutzungsrechtes regelt § 27.

### **§ 16 Familiengrabstätten**

(1) Die Familiengrabstätten werden zur Bestattung der sterblichen Überreste des in § 27 genannten Personenkreises vergeben. Die Bestattung anderer als die vorerwähnten Personen in einer Familiengrabstätte ist auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes zulässig.

(2) Die Größe und Nutzfläche von Familiengrabstätten wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

(3) Bei Erwerb sollte die Anzahl der Bestattungen festgelegt und bestimmt werden, welche Familienangehörige bestattet werden sollen.

(4) Sofern mit dem Erwerb der Rechte an Familiengrabstätten nicht bestimmt wurde, welche Familienangehörigen bestattet werden sollen, wird nach der Reihenfolge des Ablebens bestattet. Bei Streitigkeiten über die Berechtigung zur Bestattung entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges.

(5) Für Familiengrabstätten wird ein Nutzungsrecht für 50 Jahre vom Tage des Erwerbs verliehen.

(6) Ausgemauerte Gräfte müssen eingewölbt und die Einsteigöffnung durch Steinplatten abgedeckt sein. Die Oberkante des Gewölbes bzw. der Deckplatten muss mindestens 0,40 m unter der Bodenfläche liegen. Die Bodenfläche ist mit Rasen einzusäen und mit Blumen oder Strauchwerk zu bepflanzen.

(7) Familiengrabstätten dürfen auch oberirdisch bebaut werden (Mausoleen). Abgesehen von der ordnungsbehördlichen Zulassung bedürfen alle Bauwerke (Mausoleen und Gräfte) der Genehmigung des Vorstandes.

(8) Eine offene Aufstellung der Särge innerhalb der Gräfte ist nur bei dicht schließenden Metallsärgen gestattet; alle anderen Särge müssen innerhalb der Gräfte in getrennte Kammern gelegt, jede Kammer muss seitlich mit Mauerwerk und oberhalb mit Platten abgeschlossen werden.

**§ 17 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind für Erdbestattungen bestimmte Einzelgrabstätten, die der Reihe nach im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, das Nutzungsrecht ist auf die Dauer der Ruhefrist beschränkt, eine Verlängerung oder Umwandlung in ein Wahlgrab ist nicht zulässig. Grabgestaltung und Grabpflege obliegen dem Nutzungsberechtigten im Rahmen der geltenden Bestimmungen der Friedhofsordnung.

- (2) Die Grabgröße eines Reihengrabes beträgt in der Regel:
- a) bei Gräbern für Kinder 1 m<sup>2</sup>
  - b) bei Gräbern für Erwachsene 2 m<sup>2</sup>.

**§ 18 Gemeinschaftsanlagen**

(1) Gemeinschaftsanlagen werden für eine von der Friedhofsverwaltung jeweils festgesetzte Zahl von Erdbestattungen für eine Ruhefrist von jeweils 25 Jahren eingerichtet.

Auf der Anlage befindet sich ein Gemeinschaftsgrabmal, das die Vor- und Zunamen und die Geburts- und Sterbejahre der dort Bestatteten trägt.

Ein Anspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstätte besteht nicht.

(2) Die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage erfolgt durch den Friedhofsträger. Grabschmuck kann nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen abgelegt werden.

(3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhefrist hinaus ist ausgeschlossen. Eine Reservierung kann von der Friedhofsverwaltung auf Antrag zugelassen werden.

**§ 19 Erdbestattungshain**

(1) Grabstätten in dem als Erdbestattungshain ausgewiesenen Rasengrabfeld sind für jeweils eine Erdbestattung bestimmt. Das Nutzungsrecht ist auf die jeweils geltende Ruhefrist beschränkt.

(2) Bestattungen erfolgen entweder auf einer Rasenfläche mit der Möglichkeit für bodenbündig zu verlegende Namensplatten oder namenlos in einer durch ein Gemeinschaftsgrabmal gekennzeichneten Rasenfläche.

(3) Eine individuelle Gestaltung der Grabstätte ist ausgeschlossen, Grabschmuck kann nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen abgelegt werden.

**§ 20 Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten. Hinsichtlich des Nutzungsrechtes an diesen Wahlgrabstätten gilt § 15 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Urnenwahlgrabstätten werden auch für künftige Todesfälle im Voraus mit einer vom Tage der Verleihung an laufenden Nutzungszeit von 20 Jahren oder 15 Jahren vergeben.
- (3) In jeder Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

**§ 21 Urnenrasengrabstätten**

- (1) Urnenrasengrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten in besonderen Gräberfeldern, in denen bis zu 4 Urnen in Rasenflächen von 0,5 m<sup>2</sup> bis 1 m<sup>2</sup> um ein Grabmal herum beigesetzt werden.
- (2) Es wird unterschieden zwischen Urnenrasengrabstätten mit Würfelsteinen, Stelen oder Platten. Darüber hinaus können Urnenrasengrabstätten in einer waldähnlichen Umgebung eingerichtet werden.
- (3) Die Herrichtung eines Grabhügels bzw. einer Bepflanzung der Fläche ist bei den Urnenrasengrabstätten nicht zugelassen, die Gestaltung und Pflege erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger, im Übrigen finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 entsprechende Anwendung.
- (4) Urnenrasengrabstätten werden auch für künftige Beisetzungen im Voraus mit einem vom Tage der Verleihung anlaufenden Nutzungsrecht von 20 Jahren vergeben.

**§ 22 Urnenreihengrabstätten**

Urnenreihengrabstätten haben eine Größe von in der Regel 0,4 m<sup>2</sup> und sind für die Beisetzung einer Urne bestimmt. Sie werden vom Friedhofsträger mit einheitlichen Bodendeckern bepflanzt, für die Dauer der Ruhefrist gepflegt und mit einer Namensplatte versehen, die den Vor- und Zunamen, das Geburts- und Sterbejahr des/der Verstorbenen trägt. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.

**§ 23 Urnengemeinschaftsanlagen**

(1) Urnengemeinschaftsanlagen werden für die Beisetzung einer von der Friedhofsverwaltung jeweils festgesetzten Zahl von Urnen für eine Ruhefrist von jeweils 20 Jahren eingerichtet. Auf der Anlage befindet sich ein Gemeinschaftsgrabmal, das die Vor- und Zunamen und die Geburts- und Sterbejahre der dort Beigesetzten trägt. Ein Anspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstätte besteht nicht.

(2) Die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage erfolgt durch den Friedhofsträger. Grabschmuck kann nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen abgelegt werden.

(3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhefrist hinaus ist ausgeschlossen. Eine Reservierung kann auf Antrag von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

**§ 24 Urnenhain**

(1) Grabstätten im Urnenhain sind für die Beisetzung jeweils einer Urne bestimmt. Das Nutzungsrecht ist auf die jeweils geltende Ruhefrist von 15 oder 20 Jahren beschränkt.

(2) Beisetzungen im Urnenhain erfolgen entweder auf einer Rasenfläche mit bodenbündig zu verlegender Namensplatte oder namenlos in einer durch ein Gemeinschaftsgrabmal gekennzeichneten Rasenfläche.

(3) Eine individuelle Gestaltung der Rasenfläche ist ausgeschlossen, Grabschmuck kann nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen abgelegt werden.

**§ 25 Patenschaftsgräber**

Grabstätten mit erhaltenswürdigen oder unter Denkmalschutz stehenden Grabmälern können als Patenschaftsgrabstätten neu vergeben werden.

Der/die Erwerber/in bzw. Nutzungsberechtigte/r ist mit dem Zeitpunkt der Verleihung eines Patenschaftsgrabes verpflichtet, die Anlage und das Grabmal unter Beachtung der Denkmalschutzbestimmungen zu erhalten.

**§ 26 Beisetzung von Urnen in Erdgrabstätten**

- (1) In Erdgrabstätten können je Stelle bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Beisetzung von Urnen kann versagt werden, wenn die Ein-ebnung und Neugestaltung des Grabfeldes geplant ist.
- (3) Urnenbeisetzungen in Reihengrabstätten sind nur innerhalb von 5 Jahren nach einer Erdbestattung möglich.

**§ 27 Erwerb und Übertragung der Nutzungsrechte**

- (1) An Grabstätten werden keine Eigentums- sondern lediglich Nutzungsrechte erworben, die je nach Grabstättenart unterschiedlich ausgestaltet sind. Inhaber von Nutzungsrechten können grundsätzlich nur Familienangehörige des/der Verstorbenen sein. Erwerber/innen des Nutzungsrechtes können durch schriftlichen Vertrag das Nutzungsrecht auf Familienangehörige übertragen, dies bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Über Ausnahmeregelungen entscheidet auf entsprechenden schriftlichen Antrag der Vorstand.
- (2) Familienangehörige im Sinne dieser Friedhofsordnung sind:
  - a) Ehegatten des/der Verstorbenen bzw. Partner aus eingetragener Lebensgemeinschaft,
  - b) Kinder,
  - c) Stiefkinder,
  - d) Enkelkinder  
(Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter),
  - e) Eltern,
  - f) Geschwister,
  - g) Stiefgeschwister,
  - h) nicht unter a) bis f) fallende Erben.
- (3) Das Nutzungsrecht wird aufgrund schriftlichen Antrages mit Zahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr erworben. Bei Wahlgrabstätten erhält die/der Nutzungsberechtigte einen Grabbrief, der sie/ihn als Nutzungsberechtigte/n sowie Beginn und Dauer des Nutzungsrechts ausweist. In den übrigen Fällen gilt diejenige/derjenige Familienangehörige des/der Verstorbenen als Nutzungsberechtigte/r, die/der die Bestattung beantragt hat.

Ist diese/dieser nicht feststellbar oder ist die Bestattung durch jemanden angemeldet worden, der nicht Familienangehöriger ist, kann der Vorstand unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Abs. 2 den zur Bestattung Verpflichteten zum/zur Inhaber/in des Nutzungsrechts bestimmen. Falls diese/dieser widerspricht und nicht gleichzeitig eine zur Übernahme bereite Person bestimmt, kann der Vorstand die Rechte als entschädigungslos verfallen erklären.

(4) Die Erwerberin/der Erwerber des Rechtes an Grabstellen soll für den Fall ihres/seines Todes einen/eine Nachfolger/in des Nutzungsrechtes der Friedhofsverwaltung benennen und das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag auf diese/diesen übertragen. Wird keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die Familienangehörigen nach Abs. 2 in der dort genannten Reihenfolge mit deren Zustimmung über. Innerhalb der einzelnen Gruppe bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Alter. Die Nachfolgeregelung ist der Friedhofsverwaltung innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wird eine zur Übernahme des Nutzungsrechts bereite Person nicht angezeigt oder ist diese nicht feststellbar, kann der Vorstand das Nutzungsrecht für entschädigungslos verfallen erklären.

## **§ 28 Dauer der Rechte an Grabstätten**

(1) Nutzungsrechte werden, beginnend mit der Bestattung, für die Dauer der Ruhefrist vergeben, sofern nicht für einzelne Grabstätten eine andere Regelung in der Friedhofsordnung getroffen ist.

(2) Bei Wahlgräbern und bei Urnenbeisetzungen in Erdgräbern muss das Nutzungsrecht für alle Gräber der Grabstätten gebührenpflichtig verlängert werden auf die Dauer der Ruhefrist für die/den zuletzt Beerdigte/Beerdigten, im Falle von Beisetzungen von Urnen auf die Dauer der Ruhefrist der Urne. Für zusammengelegte Grabstätten ist die Nutzungsdauer nachträglich gebührenpflichtig festzusetzen. Diese richtet sich nach der längeren Ruhefrist.

(3) Rechte an Wahlgrabstätten können vor ihrem Ablauf gegen Leistung der in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühr verlängert werden, wenn dies der Raumplanung nicht entgegensteht. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht. Die Verlängerung kann versagt werden, wenn sich die Grabstätte nicht in einem den Bestimmungen der Friedhofsordnung entsprechendem Zustand befindet.

(4) Die Verlängerung erfolgt außer im Fall von Abs. 3 nur um volle Jahre. Der Antrag kann bei der Friedhofsverwaltung frühestens in-

nerhalb der letzten 3 Jahre vor Ablauf der Nutzungsrechte gestellt werden. Wird die Verlängerung zu einem Zeitpunkt nach Ablauf des Nutzungsrechtes beantragt, kann, sofern die Grabstätte nicht eingeebnet ist, dem Antrag vorbehaltlich der Zahlung der Verlängerungsgebühr rückwirkend auf den Tag des Ablaufs des Nutzungsrechtes entsprochen werden.

(5) Sofern das Nutzungsrecht nicht verlängert wird, kann die Friedhofsverwaltung mit Ablauf der Nutzungsdauer über die Grabstätte frei verfügen. Die Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung innerhalb eines Jahres abgeräumt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu verwahren, sofern das Eigentumsrecht an Grabmalen von Nutzungsberechtigten nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungsdauer geltend gemacht wird. Wird die Herausgabe des Grabmals fristgerecht verlangt und ist dies gem. § 37 Abs. 4 möglich, ist das Grabmal innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung zu bestimmenden Frist abzuholen; nach Ablauf der Frist kann der Friedhofsträger über das Grabmal verfügen.

(6) Vor Ablauf der Nutzungsdauer nach Abs. 1 entfallen die Nutzungsrechte an Grabstätten entschädigungslos, wenn die Gräber wegen Vernachlässigung der Pflege eingeebnet wurden (§ 32 Abs. 2).

(7) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte endet ferner entschädigungslos vor Ablauf der Nutzungsdauer wenn der Vorstand dies auf Antrag der Nutzungsberechtigten beschließt und die Ruhefrist bereits abgelaufen ist. Der Antrag bedarf der Schriftform und der Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin, dass sonstige Berechtigte keine Einwendungen gegen die vorzeitige Beendigung des Nutzungsrechtes erheben. Das Nutzungsrecht an unbelegten, für künftige Todesfälle erworbenen Grabstätten kann mit schriftlichem Antrag jederzeit zurückgegeben werden, hier erfolgt eine anteilige Gebührenerstattung.

(8) Wird im allgemeinen Interesse die Entwidmung des Friedhofes oder eines Friedhofsteiles erforderlich oder werden einzelne Grabflächen für allgemeine Anlagen (Kapelle, Wege) benötigt, enden die Nutzungsrechte an den betroffenen Grabstätten mit der Entwidmung bzw. mit Rechtskraft des Bescheides des Vorstandes. Die Berechtigten haben Anspruch auf Zuweisung einer Ersatzgrabstätte, hilfsweise auf Erstattung der anteiligen Gebühren, bezogen auf die nicht mehr gewährte Nutzungsdauer.

(9) Erforderliche Umbettungen werden auf Kosten des Friedhofsträgers durchgeführt, der auch die Kosten der Herrichtung der neuen Grabstätte trägt. Angehörige des Umzubettenden sind, soweit der Friedhofsverwaltung bekannt, vorher zu benachrichtigen.

### **§ 29 Umbettung**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettung von Leichen und Urnen sind schriftlich zu beantragen und bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Dem Antrag auf Umbettung ist des Weiteren eine Erklärung des Rechtsträgers des aufzunehmenden Friedhofs über die Wiederbestattung beizufügen. Antragsberechtigt ist die/der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der/die Antragssteller/in ist verpflichtet alle Kosten aus Anlass der Umbettung zu tragen.

(3) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die auch den Zeitpunkt der Umbettung festsetzt.

(4) Bestehende Nutzungsrechte bleiben von der Umbettung unberührt. Für die Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungsdauer gilt § 28 Abs. 7 entsprechend.

(5) Für im allgemeinen Interesse erforderliche Umbettungen ist § 28 Abs. 8 maßgeblich.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist können noch vorhandene Leichen und Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.

### **§ 30 Gestaltung der Grabstätten**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Sofern Friedhöfe unter Denkmalschutz gem. Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz stehen, muss die Gestaltung den sich aus dem Denkmalschutz ergebenden speziellen Anforderungen entsprechen.

(2) Unzulässig ist das Abdecken von Grabstätten mit Steinplatten, Kies oder anderen toten Materialien. Als Bepflanzung sind niedrig wachsende Pflanzen und Gehölze zu verwenden; durch die Bepflanzung dürfen benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.

(3) Wird die Grabstätte nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entsprechend hergerichtet, ist der/die Nutzungsberechtigte verpflichtet, innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung alle unzulässigen Bepflanzungen und Anlagen zu entfernen. Sofern der/die Nutzungsberechtigte der Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht Folge leistet, ist die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Frist berechtigt, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu treffen.

(4) Bänke dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

### **§ 31 Herrichtung und Pflege der Grabstätte**

(1) Alle Grabstätten sind den Bestimmungen der Friedhofsordnung entsprechend herzurichten und dauernd zu pflegen. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Auffüllung beziehungsweise Aufhügelung des Grabbeetes mit Pflanzsubstrat wird nach der Bestattung im Rahmen der Erdarbeiten vom Friedhofsträger durchgeführt. Nachfolgende Pflegemaßnahmen sind von den Nutzungsberechtigten im Rahmen der bestehenden Verpflichtungen durchzuführen.

(3) Die Grabstätten sind von den zur Pflege Verpflichteten spätestens 1 Jahr nach der Bestattung oder Urnenbeisetzung den Bestimmungen der Friedhofsordnung entsprechend herzurichten.

(4) Der Friedhofsträger übernimmt gegen Zahlung eines festgesetzten Entgeltes die Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes.

(5) Die Herrichtung, Pflege und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

### **§ 32 Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird ein Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, wird der/die Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung (6 Monate) zur ordnungsgemäßen Pflege schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein Hinweis auf der Grabstätte.

(2) Wird der ordnungsgemäße Zustand innerhalb der festgesetzten Frist nicht hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes die Grabstätte auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten einzuebnen, einzusäen und das Denkmal zu entsorgen. Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt der Einebnung.

### **§ 33 Gestaltungsvorschriften für Grabmale**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen und in ihrer Gestaltung mit dem christlichen Glauben vereinbar sein.

(2) Auf dem Hauptfriedhof und den Ortsteilfriedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen. Die Gestaltungsvorschriften werden vom Vorstand auf Vorschlag des Friedhofsausschusses und unter Beteiligung des eingesetzten Beirates erlassen und sind Bestandteil dieser Friedhofsordnung. Die Gestaltungsvorschriften enthalten allgemeine sowie besondere Vorgaben von Material, Größe und Beschaffenheit der Grabmale und sonstiger baulichen Einrichtungen.

(3) Es besteht für die Erwerber von Nutzungsrechten die Möglichkeit eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung weist auf diese Wahlmöglichkeiten vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hin und setzt die Erwerber von den jeweiligen Gestaltungsvorschriften in Kenntnis. Die Erwerberin/der Erwerber eines Nutzungsrechtes erklärt schriftlich bei Anmeldung der Bestattung, ob ein Nutzungsrecht in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften erworben werden soll.

### **§ 34 Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen.

(2) Der Antrag ist zweifach zu stellen mit Grabmalentwurf mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Als provisorische Grabmale sind nur Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Sie dürfen bis zur Herrichtung des Grabes (1 Jahr) verwendet werden. Die Aufstellung provisorischer Grabmale ist anzeigepflichtig.

(4) Grabmale sowie sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufgestellt sind und die den Bestimmungen der Friedhofsordnung nicht entsprechen, sind nach Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer Frist von 1 Monat wieder zu beseitigen. Die Kosten hierfür tragen die Nutzungsberechtigten. Werden Grabmale und bauliche Anlagen nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Frist beseitigt, oder den Bestimmungen der Friedhofsordnung entsprechend verändert, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale oder baulichen Anlagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen und für längstens 3 Monate auf dem Friedhofsgelände zur Abholung bereitzustellen.

### **§ 35 Anlieferung**

(1) Die Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, das Aufstellen des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlagen zu untersagen, wenn diese in der tatsächlichen Ausführung von dem genehmigten Entwurf abweichen.

### **§ 36 Fundamentierung und Befestigung**

Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Auf die „Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks“ wird verwiesen.

### **§ 37 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Verkehrssicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge trifft die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen.

(3) Vor Ablauf der Nutzungsdauer dürfen Grabmale nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(4) Erhaltungswürdige Grabmale und bauliche Anlagen und deren künftige Verwendung werden vom Vorstand festgelegt. Eine Entfernung dieser Grabmale und Anlagen vom Friedhof ist ausgeschlossen.

### **§ 38 Friedhofsgebühren**

(1) Die Friedhofsgebühren bestimmen sich nach der Friedhofsgebührenordnung des Kirchenverbandes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller oder die Antragstellerin oder derjenige/diejenige verpflichtet, in dessen/deren Auftrag oder Interesse die Inanspruchnahme der Leistung erfolgt. Mehrere Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerinnen haften als Gesamtschuldner. Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die politische Gemeinde oder eine sonstige von der zuständigen Landesbehörde bestimmte Stelle.

### **§ 39 Schadenshaftung**

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht der Friedhofsordnung gemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtungen durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet sie bei eigenem Verschulden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ihr obliegt keine besondere Obhut- und Überwachungspflicht.

**§ 40 Alte Rechte, Kriegsgräber**

(1) Für Grabstätten, deren Nutzungsrechte vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, gelten bis zum Ende der bestehenden Nutzungsrechte die zum Zeitpunkt des Erwerbes gültigen Bestimmungen der Friedhofsordnung.

(2) Auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für Kriegsgräber (dauerndes Ruherecht) wird hingewiesen.

(3) Unberührt bleiben die Rechte und Pflichten der Stadt Braunschweig und der Kirchengemeinden gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 (Braunschweigisches Gesetz und Verordnungssammlung 1927, Seite 405).

**§ 41 Rechtsbehelf**

(1) Gegen Entscheidungen des Vorstandes, den in dieser Ordnung geregelten Aufgabenbereich betreffend, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kirchenverband oder beim Landeskirchenamt Widerspruch erhoben werden.

(2) Ändert der Vorstand auf den Widerspruch seinen Bescheid nicht ab, ist er zur Entscheidung an das Landeskirchenamt weiterzuleiten.

(3) Durch die Einlegung des Widerspruchs werden Zahlungspflichten nicht aufgeschoben.

**§ 42 Schließung/Entwidmung**

(1) Über die Schließung von Teilen des Hauptfriedhofes oder von Ortsteilfriedhöfen entscheidet die Versammlung. Auf geschlossenen Friedhofsteilen dürfen nur solche Verstorbenen beigesetzt werden, denen dort ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab eingeräumt wurde.

(2) Nach Ablauf sämtlicher Ruherechte kann der Vorstand die Entwidmung des Friedhofsteiles beantragen. Über die Entwidmung entscheidet das Landeskirchenamt.

**§ 43 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntgabe am 14.12.2010 in Kraft. Mit demselben Tage wird die Friedhofs- und Begräbnisordnung vom 22. November 2005 aufgehoben.

Braunschweig, den 3. November 2010

Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig  
- Verbandsvorstand -

Michael Gerloff, Pfarrer  
(Vorsitzender  
des Verbandsvorstands)

Harald Welge, Pfarrer  
(Mitglied  
des Verbandsvorstandes)

Die Neufassung der Friedhofs- und Begräbnisordnung hat der Stadt Braunschweig gem. § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen.

Braunschweig, den 25. Oktober 2010

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

in Vertretung  
Wolfgang Zwafelink  
(Stadtbaurat)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt:

Wolfenbüttel, den 15 November 2010

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Landeskirchenamt

im Auftrag  
Björn Howorka  
(Landeskirchenoberinspektor)

**Ortsteilfriedhöfe der Kirchenverbandsmitglieder**

Gliesmarode	Efeuweg
Lehndorf	Sankt-Ingbert-Straße / In den Rosenäckern, Große Straße / An der Schule (Kreuzkirche)
Mascherode	Alte Kirchstraße
Melverode	Glogaustraße
Ölper	Papenkamp
Querum	Feuerbergweg
Riddagshausen	Messeweg
Rühme	Osterbergstraße / Am Wendenturm
St. Magni	Ottmerstraße
Völkenrode	Harriegelweg
Volkmarode	Am Feuerteich
Watenbüttel	Celler Heerstraße